







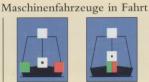
Schleppverbände

in Fahrt



Unter 20 m Länge, Seitenlichter dürfen vor dem Toplicht angebracht sein







Unter 7 m Länge, 7 kn Höchstgeschwindigkeit



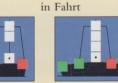
Fischer mit aus-











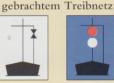
Schubverbände

Nicht starr verbunden von 50 m Länge oder mehr



Trawler (Grund-





Ohne Fahrt durchs Wasser





Über 12 m Länge, keine Fahrt durchs Wasser

Manövrierbehindertes Fahrzeug



Von 50 m Länge oder mehr, mit Fahrt durchs Wasser



Fahrzeuge des

Bagger oder Taucher bei der Arbeit



Ohne Fahrt durchs Wasser; Passierseite: 2 grüne Lichter, bzw. zwei schwarze Rhomben

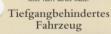


Über 12 m Länge



Von 50 m Länge oder











Bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn der Verkehr gefährdet ist

Zollfahrzeug





Freifahrend auf NOK, Trave und Warnow

Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern



Von 50 m Länge oder mehr



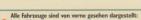






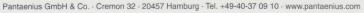


















Maschinenfahrzeuge in Fahrt



Schubverband

Gekuppelte Fahrzeuge

Fahrzeuge unter Segeln



Unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge

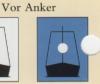


Schlepp-

verband



Fischereifahrzeuge



Manövrierunfähiges Fahrzeug



Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen



Bestimmte gefährliche Güter befördernde Fahrzeuge



Je nach Gefahrgut 1, 2 oder 3 blaue Kegel oder Lichter

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



Fahrzeuge mit Vorrang



Fahrzeuge der Überwachungs-

behörden

Schwimmende Geräte

bei der Arbeit







Sonderregelungen für den Bodensee

Mit Schleppangel



Fischernetze, Reuser usw. im Fahrwasser

Schwimmende Geräte, arbeitende, festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge



Durchfahrtseite jeweils recht links: Durchfahrt verboten



Die übrige Schifffahrt nicht behindernd



Ankernde Fahrzeuge

Ankernde Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die die übrige Schifffahrt behindern

Alle Fahrzeuge sind von vorne gesehen dargestellt:

Flaggen und Tafeln: Rechteckig und mindestens



